

Autofahrer haften trotz schlechter Sicht

Dass Autofahren im Winter bei Eis- und Schneeglätte gefährlich werden kann, ist nichts Neues. Viele Autofahrer unterschätzen jedoch die witterungsbedingte schlechte Sicht in der dunklen Jahreszeit. Immer wieder kommt es bei Dunkelheit zu Verkehrsunfällen. Nicht selten sind Fußgänger involviert, die wegen der eingeschränkten Sichtverhältnisse beim Überqueren der Straße von einem Auto angefahren werden und zum Teil schwere Verletzungen davontragen.

So mancher mag denken: Fußgänger haben auf der Straße nichts zu suchen. Den Autofahrer trifft keine Schuld. Rechtlich scheint die Sache klar, aber nur auf den ersten Blick. Denn vor Gericht bekommen in der Regel beide Unfallparteien Schuld. Der § 25 StVO fordert zwar, dass Verkehrsteilnehmer beim Überqueren einer Straße zu Fuß den kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung nehmen müssen. Ist dies nicht der Fall oder liegt eine nachweisliche Unachtsamkeit der involvierten Fußgänger vor, müssen sie für ihr Fehlverhalten vor Gericht auch einstehen. Nach den geltenden Regelungen des Straßenverkehrsrechts und der herrschenden Rechtsprechung jedoch nehmen die Gerichte auch die Autofahrer in die Mithaftung.

Zur Urteilsfindung ist zunächst zu prüfen, ob der Fahrzeuglenker die geltende Geschwindigkeitsbegrenzung eingehalten hat. Nach dem „Fahren-auf-Sicht“-Prinzip, dem so genannten Sichtfahrgebot, muss der Fahrer laut Straßenverkehrsordnung sein Fahrzeug innerhalb der einsehbaren Strecke zum Stehen bringen können (§ 3 StVO). Die Fahrgeschwindigkeit ist

demnach den Sichtverhältnissen anzupassen.

Einen Überblick über die gegenwärtige Rechtsprechung geben nachstehende Zitate und Urteile:

- In einem Aufsatz, der in der Rechtszeitschrift des ADAC, DAR (2007, 14), erschienen ist, formuliert Rechtsanwalt Engelbrecht: „Die Vorschrift über das Sichtfahrgebot ist eine der wichtigsten Vorschriften über die Fahrgeschwindigkeit. Sie stellt die äußerste Geschwindigkeit unter günstigsten Umständen dar... Der Fahrzeugführer muss stets mit Fahrbahnhindernissen rechnen, nachts sogar mit unbeleuchteten Hindernissen wie z.B. einem Panzer, der mit Tarnanstrich versehen ist oder mit Soldaten in Tarnkleidung.“
- Ein Kommentar in der Beilage der Neuen Juristischen Wochenschrift, NJW-Spezial, 7/2007, 307, präzisiert: „Bei Dunkelheit hat der Fahrer seine Fahrgeschwindigkeit nach dem dunkelsten Teil der vor ihm liegenden Fahrbahn auszurichten. Bei asymmetrischem Abblendlicht muss er sich daher auf die geringe Reichweite der Scheinwerfer links einstellen.“
- Das Kammergericht Berlin urteilte: „Vielmehr muss ein Kraftfahrer stets mit für ihn überraschend auf der Fahrbahn befindlichen Hindernissen rechnen.“ Weiterhin hieß es in der Urteilsbegründung: Ein Autofahrer darf nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug innerhalb der ausgeleuchteten Strecke des Abblendlichtes zum Stillstand bringen kann (KG, Urteil vom 16.10.1995, 12 U 1541/94).
- In einem Fall, bei dem ein Autofahrer morgens um kurz nach vier Uhr bei Nebel einen auf der Straße sitzenden Betrunkenen überfah-

ren hatte, haftete der Fahrer laut Gerichtsurteil zu 30 Prozent (OLG Hamm, Urteil vom 4.10.1995, 13 U 58/95; NJWE-VHR 1996, 1).

- Nach einem Unfall, bei dem ein Motorrad nachts mit einem Anhänger zusammengestoßen war, der unbeleuchtet und ohne Reflektoren verbotswidrig am Straßenrand geparkt war, nahm das Gericht den Motorradfahrer zu 70 Prozent in Haftung (OLG Nürnberg, Urteil vom 22.12.2006, 5 U 1921/06, NJW-Spezial 2007, 307).
- Bei einer Kollision mit einem Fußgänger, der auf der Mittellinie der Straße stand und dann, entgegen der Interpretation des Autofahrers, weiterging, haftete der Fahrer des Kfz zu 33 Prozent (OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.1.1993, 15 U 18/92; R+S 1993, 455).
- Als ein Autofahrer einen Fußgänger anfuhr, welcher in der Mitte einer zweispurigen Straße (eine Fahrbahn pro Richtung) stand, um sie zu überqueren, wies das Gericht dem Autofahrer 50 Prozent Haftung zu (OLG Düsseldorf, R+S 1987, 67).
- Bei einer Kollision mit einem Fußgänger, der zwischen parkenden Autos hervor auf die Fahrbahn trat, haftete der Autofahrer zu 50 Prozent, weil er nicht sofort durch Bremsen oder Ausweichen reagiert hatte (KG Berlin, Urteil vom 3.6.1985, 12 U 379/84; VersR 1986, 870).
- Ein leichter Verstoß gegen das Sichtfahrgebot vonseiten des Fahrers kann allerdings ohne größere Konsequenzen bleiben, wenn ein erhebliches Mitverschulden des Geschädigten zum Unfall beigetragen hat (OLG Celle, Urteil vom 13.1.2005, 14 U 64/03; DAR 2005, 623).

- Besonders in Ortschaften ist mit Fußgängern zu rechnen, welche die Fahrbahn überqueren wollen (Klein, „Praxishandbuch Verkehrsunfall“, S. 37).
- Nicht nur nachts, sondern auch an bestimmten Tagen, wie etwa am Wochenende oder am „Vatertag“, müssen Autofahrer damit rechnen, dass verstärkt Betrunkene unterwegs sind (Klein, „Praxishandbuch Verkehrsunfall“, S. 37).

Da bei der Ermittlung des Unfallhergangs auch die so genannte Betriebsgefahr des Kfz einfließt, ist davon auszugehen, dass stets ein Haftungsanteil von mindestens 20 Prozent beim Autofahrer liegt. Besonders hart trifft es den Kfz-Lenker, wenn er einen Passanten am Straßenrand anfährt: Hat nämlich der Fußgänger die Fahrbahn fast vollständig überquert und wird dabei, sozusagen auf den letzten Zentimetern, von einem Kfz angefahren, liegt die alleinige oder zumindest die überwiegende Haftung beim Autofahrer (Grüneberg, „Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen“, S. 412).

Uwe Klöpping



Quelle: Informationsdienst 4/2007